

Inhaltsverzeichnis**Bekanntmachungen des Landkreises**

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisergebnisse der Landtagswahl im Landkreis Verden am 09.10.2022, Landkreis Verden	45
Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Digitalisierung am 25.10.2022, Landkreis Verden	46
Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.10.2022, Landkreis Verden	47
Satzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Verden vom 01.11.2022, Landkreis Verden	48
Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Verden vom 01.11.2022, Landkreis Verden	51
Anlage 1 zur Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) in der Fassung vom 01.11.2022, Landkreis Verden	54
Regelung über die Zahlung von Honoraren, Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten der Kreisvolkshochschule (KVHS) Verden vom 01.11.2022, Landkreis Verden	55

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisergebnisse der Landtagswahl
im Landkreis Verden am 09.10.2022**

Gem. Niedersächsischer Landeswahlordnung (§ 68 Abs. 8 NLWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 13.10.2022 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Landtagswahl bekannt.

Verden (Aller), den 13.10.2022

Kreiswahlleiterin
Tryta

Wahlkreis Verden:

Wahlberechtigte	83.073
Wählerinnen/Wähler	50.990
Ungültige Erststimmen	415
Gültige Erststimmen	50.575
Ungültige Zweitstimmen	398
Gültige Zweitstimmen	50.592

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerberin/Bewerber</u>	<u>Partei</u>	<u>Erststimmen</u>
Dr. Liebetruth, Dörte	SPD	21.221
Bachmann, Hella	CDU	14.393
Quiring, Lennart	GRÜNE	5.127
Pein, Christoph	FDP	1.928
Wichmann, Klaus	AfD	5.529
Smidt, Maik	DIE LINKE.	1.236
Sander, Ina	FREIE WÄHLER	850
Ramme, Hergen	Volt	291

Im Wahlkreis Verden ist damit die Wahlkreisbewerberin Dr. Liebetruth, Dörte – SPD – gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landeswahlvorschlag</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	17.836
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	13.739
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	7.445
Freie Demokratische Partei (FDP)	2.254
Alternative für Deutschland (AfD)	5.652
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)	1.171
Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis)	332
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	529
Partei der Humanisten Niedersachsen (Die Humanisten Niedersachsen)	72
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (DIE PARTEI)	322
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	151
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen (Tier-Schutzpartei)	637
Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)	144
Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt)	308

Bekanntmachung

Am Dienstag, 25.10.2022, tagt um 17:00 Uhr der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung. Sitzungsort: Kreishaus, Kreistagssaal, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller).

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Digitalisierung vom 27.09.2022

- 4 Mitteilungen des Landrates
- 5 Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil.

Zu Beginn der Sitzung und nach Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde von jeweils 15 Minuten statt.

Verden (Aller), 20. Oktober 2022

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 27.10.2022, tagt um 16:00 Uhr der Jugendhilfeausschuss. Sitzungsort: Kreishaus, Kreistagssaal, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller).

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 23.05.2022
- 4 Mitteilungen des Landrates
- 5 Kinder- und Jugendhilfebudget 2022
- 6 Aktionsprogramm „Startklar in die Zukunft“ – Sachstand II
- 7 Förderung von Beratungsstellen durch das Land Niedersachsen und den Landkreis Verden; „RückHalt – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt“ des Vereins „Frauenhaus Verden – Frauen helfen Frauen e. V.“
- 8 Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil.

Zu Beginn der Sitzung und nach Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde von jeweils 15 Minuten statt.

Verden (Aller), 20. Oktober 2022

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Satzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Verden vom 01.11.2022

Der Kreistag des Landkreises Verden hat auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in seiner Sitzung am 07.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die KVHS führt den Namen „Kreisvolkshochschule Verden“ (KVHS Verden) und hat ihren Sitz in der Stadt Verden (Aller).

§ 2 Aufgaben der Kreisvolkshochschule

- (1) Die KVHS dient der Erwachsenenbildung und nimmt die im Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung sowie im Rahmen sonstiger Bundes- und Landesgesetze sowie der Vorgaben des Kreistages genannten Aufgaben wahr.
- (2) Die KVHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die KVHS bietet Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten in persönlicher und beruflicher Hinsicht zu erwerben oder zu vermehren, die Selbstständigkeit des Urteils zu fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anzuregen und bei der Bewältigung persönlicher und beruflicher Probleme zu unterstützen.
- (4) Die KVHS arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. In der Kreisvolkshochschule wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet jedoch nicht von der Treue zur Verfassung.
- (5) Die KVHS gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen Bildungswesens (Schule, Berufsausbildung, Hochschule) u. a. durch Programme im 2. Bildungsweg, der beruflichen Fortbildung, der Eltern- und Familienarbeit, durch Veranstaltung von Hochschulseminaren, Reintegration von Langzeitarbeitslosen und Integration von Migrantinnen/Migranten, Kontaktstudien und andere pädagogisch langfristige und planmäßige Arbeit.
- (6) Die KVHS hält für das Gebiet des Landkreises Verden ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot für Erwachsene und Heranwachsende vor und bietet die Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt des regional chancengleichen Besuchs an.
- (7) Die KVHS wirkt darauf hin, dass die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit gesichert und laufend verbessert wird. Zur kontinuierlichen Wahrnehmung der Aufgaben gewährleistet die Kreisvolkshochschule die qualifizierte Weiterbildung der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter.

§ 3 Träger und Rechtscharakter

- (1) Träger der KVHS ist der Landkreis Verden.
- (2) Die KVHS ist eine rechtlich unselbstständige und öffentliche Einrichtung des Landkreises Verden.

- (3) Dienstvorgesetzte/r für alle Beamtinnen/Beamten und Tarifbeschäftigten der KVHS ist der Landrat/die Landrätin.
- (4) Der Landkreis Verden gewährt der KVHS im Rahmen seines Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung der Personal- und Sachausgaben.

§ 4

Leiterin/Leiter der Kreisvolkshochschule

- (1) Die Leiterin/Der Leiter der KVHS ist hauptamtlich tätig und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Leiterin/Der Leiter wird vom Landkreis Verden nach Zustimmung des Kreistages eingestellt. Im Übrigen gelten für sie/ihn die für die Bediensteten des Landkreises Verden geltenden Bestimmungen.
- (3) Die Leiterin/Der Leiter ist zuständig für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsgemäße Leitung der KVHS, soweit diese nicht von anderen Dienststellen des Landkreises Verden wahrgenommen wird.
- (4) Im Auftrage der Landrätin/des Landrates ist die Leiterin/der Leiter Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der KVHS.
- (5) Die Leiterin/Der Leiter der KVHS soll mindestens einmal jährlich alle Dozentinnen/Dozenten zu Fachkonferenzen einberufen, in der wichtige Fragen aus der Arbeit der KVHS und deren planerische Weiterentwicklung zur Aussprache gestellt werden sollen.

§ 5

Beirat

- (1) Es wird ein Beirat gebildet, welcher neben der KVHS auch für die Kreismusikschule zuständig ist.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 - a) neun Mitglieder des Kreistages
 - b) auf Vorschlag der Leitungen von KVHS und KMS
 - zwei Dozentinnen/Dozenten
 - zwei erfahrene Musikpädagoginnen/Musikpädagogen
- (3) Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder haben nur beratende Stimmen.
- (4) Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt, aber mindestens einmal jährlich.
- (5) Für die Bildung und das Verfahren des Beirates gelten die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes und die Geschäftsordnung des Kreistages sinngemäß.
- (6) Der Beirat schlägt die Leiterin/den Leiter der KVHS zur Einstellung vor. Über die Einstellung von hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wird er jeweils zeitnah informiert.

§ 6

Außenstellen

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 unterhält die KVHS Außenstellen im Kreisgebiet.

§ 7 Teilnehmerinnen/Teilnehmer

- (1) Die von der KVHS angebotenen Veranstaltungen sind für jede/jeden zugänglich.
Teilnahmevoraussetzungen an Veranstaltungen der KVHS sind die ordnungsgemäße Anmeldung sowie die Entrichtung der Teilnahmegebühren.
Für bestimmte Bildungsvorhaben können Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden. Das Hausrecht der Leiterin/des Leiters der KVHS bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe der Teilnahmegebühren wird durch eine Gebührensatzung geregelt.
- (3) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer erhalten auf Wunsch Teilnahmebescheinigungen und je nach Lehrgangziel auch qualifizierte Leistungsbescheinigungen wie Zertifikate und Zeugnisse.
- (4) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer haben das Recht, einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Teilnehmerinnen-/Teilnehmerrat zu bilden, der ihre Interessen gegenüber der KVHS wahrnimmt.

§ 8 Dozentinnen/Dozenten

- (1) Die Dozentinnen/Dozenten üben ihre Tätigkeit an der Kreisvolkshochschule als freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus. Sie erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar, welches sich der Höhe nach der jeweils gültigen Regelung über die Zahlung von Honoraren, Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten der KVHS richtet.
- (2) Die Dozentinnen/Dozenten müssen über die notwendige fachliche Qualifikation verfügen.
- (3) Die Dozentinnen/Dozenten haben das Recht, einen Dozentinnen-/Dozentenrat zu wählen. Der Rat kann am Qualitätsmanagement der KVHS aktiv mitarbeiten, indem er die Leitung der KVHS fachlich informiert und von ihr gehört wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 28.04.2016 außer Kraft.

Verden (Aller), 07.10.2022

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat
gez. Bohlmann

Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Verden vom 01.11.2022

Der Kreistag des Landkreises Verden hat auf Grund der §§ 111 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in seiner Sitzung am 07.10.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen, die die Gebührensatzung in der Fassung vom 03.07.2020 ersetzt:

§ 1 Gebührenpflicht

Für alle Veranstaltungen der KVHS, die nicht gebührenfrei durchgeführt werden, muss eine Teilnahmegebühr nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung gezahlt werden, es sei denn, der Kostenträger gibt andere Bestimmungen vor. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Die Teilnehmerin/der Teilnehmer ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet (Gebührensschuldner).
- (2) Bei Angeboten, die im Auftrag von Dritten durchgeführt werden, ist der Auftraggeber Gebührensschuldner.

§ 3 Höhe der Teilnahmegebühren

Die Höhe der Teilnahmegebühren ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 1 dieser Gebührensatzung.

§ 4 Auslagen

- (1) Kosten für zusätzliche Leistungen der KVHS (z. B. Bereitstellung von Material, Büchern, Medien, Lebensmittel, Nutzungsgebühren für Schwimmbecken) werden auf alle Teilnehmenden umgelegt bzw. mit den Gebühren geltend gemacht.
- (2) Bei Studienfahrten und -reisen werden die ermittelten Gesamtkosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von mindestens 10 % auf die Teilnehmenden umgelegt.

§ 5 Gebührenfreie/-ermäßigte Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen, die in Alten- und Pflegeheimen oder in Zusammenarbeit mit Sozialen Diensten und Einrichtungen stattfinden, kann auf Gebühren teilweise verzichtet werden, wenn bei mehr als 80 % der Teilnehmenden Bedürftigkeit im Sinne der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII vorliegt.

§ 6 Ermäßigungen

(1) Vor Kursbeginn werden auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise in der KVHS-Geschäftsstelle folgende Gebührenermäßigungen gewährt:

- | | |
|---|------|
| ▶ Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Praktikantinnen/Praktikanten, Au-Pairs | 25 % |
| ▶ Empfängerinnen/Empfänger von Arbeitslosengeld I | 50 % |
| ▶ Personen, deren Haushaltseinkommen die Einkommensgrenze für die Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II nicht um mehr als 30% übersteigt | 50 % |
| ▶ Inhaberinnen/Inhaber der Jugendleitercard – JULEICA – | 75 % |
| ▶ Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen | 75 % |
| ▶ Empfängerinnen/Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB II | 75 % |
| ▶ Empfängerinnen/Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
Zugehörige von Bedarfsgemeinschaften, soweit sie keine eigenen Einkünfte haben | 75 % |
| ▶ alle Personen, deren Einkünfte die Einkommensgrenze für die Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII nicht überschreiten | 75 % |

Weitere Gebührenermäßigungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung durch die KVHS- Leitung. Für Kurse, mit denen besondere Teilnahmegruppen erreicht bzw. besondere Bildungsziele angesprochen werden sollen, können im Einzelfall durch die KVHS-Leitung Sonderregelungen getroffen werden.

- (2) Bei im Programmheft der KVHS entsprechend ausgewiesenen Kursen entfällt bzw. verringert sich die Ermäßigung.
- (3) Auf Kosten für Auslagen nach § 4 und auf Kursgebühren der „Jungen VHS“ wird keine Ermäßigung gewährt.
- (4) Die Ermäßigung wird nur für das laufende Semester gewährt. Eine Gebührenermäßigung nach Kursende ist nicht möglich.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Gebührenschild entsteht und wird fällig
- a) mit der Anmeldung (bei allen Veranstaltungen, bei denen eine vorherige Anmeldung erforderlich ist) oder
 - b) mit dem Besuch (bei allen übrigen Veranstaltungen).
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.

- (3) Die Gebühren für Kurse des zweiten Bildungsweges können in monatlichen Raten entrichtet werden. Eine Ratenzahlung ist auch für Langzeitlehrgänge möglich.
- (4) Vereinbarungen über Ratenzahlungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich mit der KVHS-Geschäftsstelle erfolgt sind.
- (5) Absprachen mit Dozentinnen und Dozenten haben keine Rechtsgültigkeit.

§ 8

Kündigung und Gebührenrückerstattung

- (1) Die Kündigung (Abmeldung/Rücktritt) von der Kursteilnahme muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der KVHS erfolgen. Eine Kündigung (Abmeldung) bei der Kursleitung (Dozentin/Dozent) ist nicht wirksam.
- (2) Wenn eine Kündigung (Abmeldung/Rücktritt) vor dem im Programmheft angekündigten Anmeldeschluss erfolgt, entsteht bei Wochen- und Wochenendseminaren, Bildungsurlauben und Einzelveranstaltungen keine Zahlungsverpflichtung.
- (3) Langzeitkurse mit monatlicher Ratenzahlung müssen schriftlich zum Ende des Folgemonats gekündigt werden.
- (4) Bei den übrigen Kursen ist ein Rücktritt nach verbindlicher Anmeldung, ohne dass eine Zahlungsverpflichtung entsteht, nur bis zehn Tage vor Kursbeginn möglich.
- (5) Ein vorzeitiges Ausscheiden und Nichteinhalten der Kündigungs- und Rücktrittsbedingungen verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung der vollen Kursgebühr. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Kündigung (Abmeldung) und befreit nicht von der Zahlung der vollen Gebühr.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei längerer Krankheit, dauernder beruflicher Verhinderung) kann bei Vorlage entsprechender Nachweise (wie: Attest, AU, Bescheinigung Arbeitgeber) eine volle oder teilweise Erstattung, ein Erlass oder eine Ratenzahlung der Gebühren gewährt werden. Ausdrücklich ausgenommen davon sind Bildungsurlaube, Wochen- und Wochenendseminare.
- (7) Gebührenerstattungen erfolgen nur, wenn die KVHS den Ausfall des Kurses zu vertreten hat. Je nach Ausfalldauer werden die Gebühren ganz oder teilweise erstattet.
- (8) Wenn die KVHS lediglich als Vermittlerin einer Veranstaltung handelt, werden beim Rücktritt einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers die Beträge erhoben bzw. die Teilnahmegebühren einbehalten, die der KVHS für die Person in Rechnung gestellt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.11.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule in der Fassung vom 03.07.2020 außer Kraft.

Verden (Aller), 07.10.2022

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat
gez. Bohlmann

Anlage 1 zur Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) in der Fassung vom 01.11.2022

Gebührentarife zu § 3 der Gebührensatzung

Alle Angaben in EURO

Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu berücksichtigen sind, pro Unterrichtsstunde für:

1. Nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG)
auf den Arbeitsumfang der KVHS Verden anrechenbare Kurse:
 - 1.1 Bildungsmaßnahmen, die den besonderen gesellschaftl. Erfordernissen entsprechen (gem. § 8 Abs. 3 NEBG)
 - 1) der politischen, wert- u. normenorientierten Bildung
 - 2) zu ökonomischen und ökologischen Grundfragen
 - 3) der Alphabetisierung sowie Maßnahmen, die die Integration von Zuwanderern zum Ziel haben
 - 4) zum Abbau geschlechtsspez. Benachteiligungen
 - 5) der Qualifizierung zur Ausübung v. Ehrenämtern u. freiwilligen Diensten
 - 6) die geeignet sind, die soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderung zu fördern oder deren spezif. Benachteiligung zu mildern oder auszugleichen
 - 7) zur Eltern- und Familienbildung
 - 8) für junge Erwachsene zur Unterstützung bei der persönlichen und beruflichen Orientierung in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf
 - 9) zur Orientierung und Qualifizierung mit dem Ziel der Eingliederung in das Erwerbsleben
 - 10) zur wirtschaftlichen u. sozialen Strukturverbesserung im ländlichen Raum
 - 11) die der qualitativen Weiterentwicklung von Kindergarten und Schule dienen
 - 12) in Kooperation mit Hochschulen und deren Einrichtungen
 - 13) des zweiten Bildungsweges
 - '- die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten (Sekundarstufe I)
 - '- die auf die Prüfung für die Berechtigung zum Hochschulzugang vorbereiten
 - 1.2 Sonstige allgemeine Kurse, die der Grundversorgung mit Weiterbildung dienen, wie z.B. aus den Bereichen:
 - 1) Sprachen, kulturelle Bildung, Musik, Textiles Arbeiten, Gesundheitsbildung, Entspannung, Yoga, Religion, Pädagogik, Philosophie
 - 2) Essen und Trinken
 - 1.3 Höherwertige Sprachkurse
(z.B. Zertifikatkurse, Kleingruppenkurse)

ab 10 TN	bei 7 – 9 TN
2,20 - 4,00	2,50 - 4,30
1,55 - 2,35	1,55 - 2,35
1,55 - 2,50	1,55 - 2,50
3,10 - 4,00	3,60 - 4,50
3,50 - 4,00	4,80 - 5,30
3,50 - 4,50	4,40 - 5,60

	ab 10 TN	bei 7 – 9 TN
1.4 Kurse aus dem Bereich der EDV, '- die der Grundversorgung mit Weiterbildung dienen '- die der höherwertigen EDV-Versorgung mit Weiterbildung dienen	3,90 - 4,90	5,40 - 6,00
1.5 spezielle Angebote (z.B. Zertifikatslehrgänge im kaufmännischen und technischen Bereich je nach Teilnehmerzahl bzw. Aufwand wie z.B. Bilanzbuchhaltung)	3,90 - 10,00	5,40 - 13,00
2. Nach dem NEBG nicht auf den Arbeitsumfang der KVHS Verden anrechenbare Kurse:		
2.1 z.B. Erlernen von Spielen, Tänzern, Gymnastik, Junge VHS usw.	3,10 - 4,50	4,10 - 5,50
2.2 Sportbootführerscheine	6,00 - 10,00	8,00 - 14,00
3. Vorträge, besondere Einzelveranstaltungen	5,00 - 20,00	5,00 - 20,00
4. Für Bildungsangebote mit erhöhtem Sach- und Personalaufwand werden je nach Mittelaufwand folgende Gebühren pro Unterrichtsstunde berechnet: (in Ausnahmefällen auch höher)	3,00 - 35,00	4,50 - 50,00

Regelung über die Zahlung von Honoraren, Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten der Kreisvolkshochschule (KVHS) Verden vom 01.11.2022

Der Kreistag des Landkreises Verden hat auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in seiner Sitzung vom 07.10.2022 folgende Regelung getroffen, die die themengleiche Regelung, die zum 01.08.2016 Wirksamkeit erlangt hat, ersetzt:

§ 1 Vertragliche Vereinbarungen

Mit den neben- und freiberuflichen Dozentinnen und Dozenten werden Dienstverträge ohne persönliche Abhängigkeit des Dienstleistenden (§ 611 ff. BGB) abgeschlossen.
Die Honorare und Nebenleistungen werden schriftlich vereinbart.

§ 2 Honorare

- (1) Die Honorare betragen ab 01.11.2022 23,00 € pro Unterrichtsstunde (= 45 Minuten). Wird von diesem Stundensatz abgewichen, sind die Gebühren pro Unterrichtsstunde entsprechend anzupassen. Es gilt der Grundsatz der Kostendeckung.

- (2) Die KVHS kann höhere Honorare vereinbaren. Dies gilt z. B. für Kompaktseminare, lernintensive Kurse, Kurse, die mit dem Erwerb eines Abschlusses enden, für qualitativ besonders ausgewiesene Lehrgänge sowie für alle Fälle, in denen der Kostenträger aufgrund entsprechender bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen einen anderen Kostensatz vorgibt. Die Gebühr pro Unterrichtsstunde ist entsprechend anzupassen.
- (3) Aus pädagogischen Gründen kann im Sonderfall eine Doppelbesetzung eines Kurses erfolgen. Auch hier ist der Grundsatz der Kostendeckung nachzuweisen.
- (4) Honorare für Studienreisen und Exkursionen werden nach Art und Umfang im Einzelfall ausgehandelt. Sie sind Bestandteil der Gesamtkalkulation.
- (5) Für Einzelveranstaltungen kann ein Honorar bis 350,00 € pro Unterrichtsstunde gezahlt werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die Leitung der KVHS.

§ 3

Fahrtkosten, Reisekosten, Übernachtungskosten

- (1) Sofern keine andere Regelung getroffen wird, werden den Dozentinnen/den Dozenten Fahrtkosten vom Wohnort zum Unterrichtsort ab 5 km und maximal 40 km einfache Wegstrecke erstattet. Hier gelten die Sätze des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung (zur Zeit 0,30 € pro gefahrenem km für PKW, Fahrkarte 2. Klasse mit dem ÖPNV/SPNV/Personenfernverkehr, bei Einschlägigkeit VBN-Tarife).
- (2) Liegt der Honorarsatz über 30,00 € pro Unterrichtsstunde, werden keine Fahrtkosten erstattet.
- (3) Erforderliche Übernachtungskosten werden in Höhe der tatsächlichen Ausgaben erstattet, jedoch maximal in Höhe der niedersächsischen Reisekostenverordnung (zur Zeit 80,00 € pro Übernachtung).

§ 4

Entgelt für geleistete Dienste durch Externe

- (1) Für Hausmeisterdienste an nicht kreiseigenen Schulen beträgt die Entschädigung mindestens 5,20 € pro Abend. Ab sechs Kursen pro Abend beträgt das Entgelt für jeden Kurs 1,10 €. Die Entschädigung wird den Städten und Gemeinden auf Antrag ausgezahlt. Die Weitergabe an die Hausmeister erfolgt im Rahmen der Lohnzahlung.
- (2) Für den Kartenverkauf bei Einzelveranstaltungen wird eine vorher zu vereinbarende Pauschale gezahlt. Darin sind Fahrtkosten inkludiert.
- (3) Für die Vorbereitung und den Arbeitseinsatz bei Sonderveranstaltungen oder sonstige besondere Dienste durch Einzelpersonen (z. B. Gästebetreuung oder Tag der offenen Tür) kann eine vorher zu vereinbarende Pauschale gezahlt werden. Entstehende Fahrtkosten können entsprechend § 3 gesondert abgerechnet werden.

§ 5

Kostenübernahme bei Fortbildungen

Eine Kostenübernahme für Fortbildungen der Dozentinnen und Dozenten bedarf der Zustimmung durch die Leitung der KVHS. Die Leitung der KVHS kann die Entscheidung an Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der KVHS delegieren.

§ 6
Fachkonferenzen

Für von der KVHS veranlasste Fachkonferenzen wird pauschal ein Entgelt in Höhe einer Unterrichtsstunde (nach § 2 Abs. 1) sowie die entstandenen Fahrtkosten (gemäß § 3) gezahlt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Regelung gilt ab 01.11.2022 und ersetzt die Regelung der KVHS Verden in der Fassung vom 01.08.2016.

Verden (Aller), 07.10.2022

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat
gez. Bohlmann